

Der gläserne Steuerzahler – mit der Steueramnestie endet auch das Bankgeheimnis

Bereits seit geraumer Zeit haben Gesetzgeber und Finanzverwaltung Kontrollmaßnahmen ergriffen, die zu einer immer stärkeren Durchleuchtung der Steuerzahler führen. Das reicht von den Melde- und Bescheinigungspflichten der Banken und Kreditinstitute in Zusammenhang mit Kapitalerträgen und Freistellungsaufträgen bis hin zur automatischen Rentenbezugsmitteilung der gesetzlichen Rentenversicherungen, Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke.

Vom 01.04.2005 an kann die Finanzverwaltung auf einfachem Wege Kenntnis von allen inländischen Bankverbindungen eines jeden Steuerbürgers erlangen. Auch die sogenannten Leistungsbehörden, wie die Arbeits-, Bafög-Ämter, Wohngeldstellen und Sozialbehörden haben dann auf Knopfdruck – verdachtsunabhängig und geheim – Zugriff auf die Datenbank. Für die Abfrage muss nicht einmal der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegen. Sie ist nur an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Informationen zur Steuererhebung erforderlich sind und die Nachfrage beim Bürger selbst keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Ansammlung eines gigantischen Datenpools beim Bundesamt für Finanzen und die enorme Ausweitung des Datenaustausches zwischen verschiedenen Behörden lassen eine staatliche Kontrolle ungeahnten Ausmaßes befürchten. Wie eifrig die Staatsdiener von Ihren neuen Möglichkeiten Gebrauch machen sollen, belegt der Ausbau der für die Kontoabfragen nötigen Infrastruktur, der die Banken voraussichtlich 20 Mio. € kosten wird. Im Jahr 2004 fragten die Ermittlungsbehörden bereits insgesamt 39.000 Kontodaten ab. Künftig soll die Kapazität für bis zu 50.000 Abrufe pro Tag also über 18 Mio. Abfragen pro Jahr ausreichen. Bei 60 Mio. Kontoinhabern in Deutschland dauert es also nicht lange, jeden einmal zu überprüfen. Von einem Datenabruf erfährt weder das Kreditinstitut noch der Betroffene.

Kreditinstitute sind schon heute gem. § 24 c KWG verpflichtet, Dateien mit den Daten der Errichtung und Auflösung von Konten und Depots sowie Namen und Geburtsdatum des Inhabers und des Verfügungsberechtigten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu melden. Die Neuregelung in §§ 93 Abs. 7 u. 8 sowie 93 b AO erlaubt ab dem 01. April 2005 einen Zugriff auf diese Daten. Der Datenabruf ermöglicht zuverlässige Ermittlungen, bei welchem Kreditinstitut ein bestimmter Steuerpflichtiger Konten und Depots unterhält. Auf dieser Grundlage sind dann herkömmliche Auskunftersuche nach § 93 Abs. 1 AO erfolgsversprechend, da gezielt alle Kontenbewegungen erfragt werden könne.

Das deutsche Bankgeheimnis ist somit abgeschafft. Schaut man in das angrenzende europäische Umland ergibt sich ein krasser Gegensatz. In Österreich genießt das Bankgeheimnis Verfassungsrang. In der Schweiz gilt nur Steuerbetrug mit Urkundenfälschung, nicht aber einfache Steuerhinterziehung als Straftat. Lichtenstein arbeitet in Steuerfragen generell nicht mit ausländischen Behörden zusammen.

Letzte Chance für den Steuerzahler war die so genannte Steueramnestie, die jedoch am 31.03.2005 endete. Die nun einzige Alternative, sich mit dem Finanzamt dauerhaft zu einigen, heißt Selbstanzeige. Der Steuerzahler braucht bei der Selbstanzeige – anders als bei der Amnestie – seine hinterzogenen Einnahmen nicht sofort bis auf den letzten Cent aufzuschlüsseln. Aber Vorsicht: Diese Vorgehensweise ist nur möglich, solange die Finanzbehörden die Steuerhinterziehung noch nicht entdeckt und ein Ermittlungsverfahren

eingeleitet haben. Wegen der komplizierten Detailfragen ist dringend anzuraten, einen Steuerfachanwalt oder Steuerberater aufzusuchen.

Generell gilt: Das Risiko, das nicht ordnungsgemäß versteuerte Gelder auffliegen, steigt in Deutschland und in vielen Nachbarstaaten enorm. Das Angebot der Amnestie ist somit attraktiv und nicht von der Hand zu weisen. Wer also sein Geld grundsätzlich legalisieren will, sollte rasch handeln.

Darüber hinaus gilt ab dem 01. Juli 2005 in Europa die neue „EU-Zinsrichtlinie“. Ab diesem Zeitpunkt erhalten deutsche Finanzbehörden Kontrollmitteilungen über Zinseinnahmen, die Inhaber von Auslandskonten in EU-Ländern erzielen, mit Ausnahme der EU-Staaten: Belgien, Luxemburg und Österreich sowie der Schweiz, die Zinsen nicht melden. Sie belegen die Erträge stattdessen mit einer Quellensteuer, die in drei Schritten bis 2011 von 15% auf 35 % steigt. $\frac{3}{4}$ dieser Steuer führen die Schweiz, Österreich, Luxemburg und Belgien an das Heimatland des Anlegers ab. Die genannten Länder führen die Quellensteuer anonym an den ausländischen Fiskus ab. Name oder Kontonummer des Anlegers tauchen dabei nicht auf.

Wichtig auch für Rentner: wegen der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung von Altersbezügen (ab 2005 sind 50 % der Rente steuerpflichtig) geraten auch Rentner ins Visier der Ermittler. Ab 2004 überwacht eine Zentralstelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Zahlungen an Ruheständler. Gesetzliche Rentenkassen, private Versicherer, Pensionsfonds und – kassen müssen jährlich die Überweisungen an die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter melden. Durch die Kontrollen fallen Rentner auf, deren steuerpflichtigen Einkünfte über dem Grundfreibetrag von 7.664,- € (Ehegatten 15.328,- €) liegen. Sie müssen dann auch Steuern auf evtl. Miet- oder Zinseinnahmen zahlen. Die deutsche Steuergewerkschaft rechnet mit mindestens 400.000 Betroffenen. Weiterhin in der Öffentlichkeit recht unbekannt ist, dass nicht nur die Überwachung der laufenden Steuerangelegenheiten sondern auch der zurückliegenden Jahre nunmehr möglich ist. Nacherhoben werden können damit die noch nicht verjährten Steuern, wobei die hier interessierende Festsetzungsfrist im Normalfall 4 Jahre beträgt, bei leichtfertiger Steuerverkürzung 5 Jahre und bei Steuerhinterziehung 10 Jahre (§169 Abs. 2 AO). Dies betrifft allein die steuerliche Verjährungsfrist, die sich jeweils nochmals um 3 Jahre verlängert, wenn keine Steuererklärung abgegeben wurde.. Bei Nichtangabe von Einnahmen ist jedoch auch die strafrechtliche Verjährung der Steuerhinterziehung zu beachten. Die Frist beträgt hier 5 Jahre. Die Verjährung beginnt mit Beendigung der Tat, d. h. wenn die Steuer nicht in voller Höhe festgesetzt wird, also mit Bekanntgabe des Steuerbescheids. Wird keine Steuererklärung abgegeben und ergeht kein Bescheid, wird auf den Abschluss der Veranlagungsarbeit des betreffenden Finanzamts abgestellt.

Zusammenfassend ist zu sagen: Für denjenigen, der bisher im Vertrauen auf das sogenannte Bankgeheimnis nicht alle inländischen Kapitalerträge und Spekulationsgewinne oder andere etwaige Einnahmen wie Miete oder Schwarzgeld angegeben hat, droht die Gefahr der Entdeckung. In solchen Fällen empfiehlt sich, von der Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige Gebrauch zu machen. Bei entsprechendem Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an einen Steuerfachanwalt oder Steuerberater.

Silke Wolfgart
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht